

Bei der Fischereiausübung sind die Lizenz samt Fangstatistik (Aufzeichnungspflicht), das VÖAFV-Mitgliedsbuch sowie die notwendigen behördlichen Dokumente unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen.

Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das Wiener Fischereigesetz sind strikt einzuhalten. Die Fangstatistik ist vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.

Das Fischen ist mit 2 Angelzeugen oder 1 Spinnrute gestattet. Ein Angelzeug beinhaltet maximal 2 Angelhaken. Die Fischerei ist nur mit einfachem Haken gestattet (ausgenommen Spinnfischerei). Das Spinnfischen ist nur mit Einfachköder erlaubt.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße.

AUSNAHMEN: Karpfen ab einer Gesamtlänge von 70 cm und Hechte ab einer Gesamtlänge von 80 cm sind rückzusetzen.

Schonzeit für Hecht und Zander 01.01. bis 31.05.

Das Spinnfischen und die Verwendung von Köderfischen (auch Fischteile) ist nur mit Stahlvorfach und geeigneter Zange zum Abschneiden des Stahlvorfaches in der Zeit vom 01.06. bis 31.12. erlaubt.

Beim Spinnfischen ist für ein Kind vom 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr das Mitfischen mit einer eigenen Spinnrute gestattet. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft des Kindes beim VÖAFV. Das Fanglimit darf nicht überschritten werden. Der für das mitfischende Kind verantwortliche Lizenznehmer muss die von beiden entnommenen Fische in seine Fangstatistik eintragen.

Bei Ausübung der Fischerei ist nur ein Schirmzelt (3 Seitenteile und kein Boden, max. Durchmesser 3 Meter) gestattet.

FANGZAHLBESCHRÄNKUNG: Fangbeschränkungen gelten für Karpfen, Schleie, Zander, Hecht und Wels. Jahresentnahme: Von diesen Arten dürfen maximal 20 Karpfen oder Schleien und 10 der angeführten Raubfische entnommen werden.

Monatsentnahme: In den Monaten Oktober, November und Dezember dürfen max. 2 Stk. Raubfische entnommen werden. Bei Erreichen dieser Anzahl ist das Spinnfischen und das Fischen mit Köderfischen für diesen Monat einzustellen.

Tagesentnahme: Pro Tag dürfen von den oben angeführten Arten maximal 2 Friedfische und 2 Raubfische sowie zusätzlich 20 Stück andere Fische, einschließlich Köderfische, entnommen werden.

AUFZEICHNUNGSPFLICHT: Falls Sie sich einen der obgenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Zeile auf der Fangstatistik mit Datum (unbedingt vierstellig z.B. 02.01.), mit genauer Uhrzeit (vierstellig z.B. 06.05) und mit dem Buchstaben des Gewässerabschnittes einzutragen. Pro Zeile darf nur ein Fisch eingetragen werden. Bei Nichtaneignen muß der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden. Angeeignete Fische müssen bis zum Verlassen des Angelplatzes vor Ort aufbewahrt werden. Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzusetzen bzw. wenn diese so schwer verletzt sind, daß ein Weiterleben nicht zu erwarten ist, sofort zu töten und futtergerecht zerstückelt in das Fischwasser einzubringen. Karpfen, Schleien, Hecht, Zander, Wels, Maränen, Salmoniden, egal welcher Herkunft, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

Die Fischerei ist ab 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang, zumindest aber bis 19.00 Uhr gestattet (Nachtfischverbot).

In der Zeit von 01.06. bis 15.09. ist das Fischen im gesamten Revier bis 23.00 Uhr gestattet.

Bei Einbruch der Dunkelheit ist der Angelplatz blendfrei zu beleuchten (kein offenes Feuer!). Knicklichter dienen nicht zur Beleuchtung des Angelplatzes!

Das Fischen ist nur vom Ufer aus gestattet.

NICHT GESTATTET: Fischen während der Revierreinigung. Lebender Köderfisch. Fischen von Brücken, sowie innerhalb dichten Teichrosenbewuchses. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Betreten oder Befahren bzw. die Beschädigung eines eventuellen Schilf- oder Binsenbestandes. Jegliche Art von Eisfischen. Verkauf von gefangenen Fischen. Austauschen von angeeigneten Fischen. Abtransport lebender Fische. Futterboot. Echolot, Fischfinder u.ä. Haltern von Köderfischen in nicht geeigneten Behältnissen.

Das Anfüttern ist nur vor Beginn des Fischens mit maximal zwei Handvoll einwandfreiem Futter gestattet.

Für die Entnahme bzw. Landung der Fische – ausgenommen Kleinfische wie Rotaugen, Laube usw. – ist ein geeigneter Unterfänger zu verwenden. Ein entsprechender Hakenlöser, Maßband und Abhakmatte sind immer mitzuführen. **Abhakmatte und Kescher müssen vor Beginn des Fischens geöffnet und einsatzbereit am Angelplatz liegen (auch beim Spinnfischen).**

Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden.

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.